

Stellungnahme zur Kindergrundsicherung

Anlage 1:

Der **Bundesrat** formuliert in seinen [Empfehlungen](#) an die Bundesregierung vom 14.11.2023 (Drucksache 505/1/23) zu Punkt 19 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023 wie folgt (Auszüge) – *mit Hervorhebungen FSI*:

Seite 3:

Es erscheint insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch und mit dem Kind zustehenden Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums nicht vereinbar, den Anspruch auf den Zusatzbetrag davon abhängig zu machen, dass das Kind mit einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Garantiebtrag bezogen wird. Dadurch werden nicht alle Kinder und Jugendlichen mit den umfassenden Leistungen der Kindergrundsicherung erreicht.

Faktisch führt die Definition in § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKGG aber dazu, dass gerade Kinder, die nicht zu Hause wohnen, vom Kinderzusatzbetrag ausgeschlossen werden. Das ist zum Beispiel der Fall bei getrenntlebenden Eltern, bei welchen ein Elternteil (noch) den Kindergarantiebtrag bezieht, mit dem das Kind aber nicht in der Familiengemeinschaft lebt... Hier besteht nach dem aktuellen Gesetzentwurf kein Anspruch auf den Zusatzbetrag. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Seite 4:

Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hier sollte ebenfalls nur auf das anspruchsberechtigte Kind selbst abgestellt werden und nicht auf einen Verbleib im elterlichen Haushalt.

Des Weiteren wird mit dem Konstrukt der Familiengemeinschaft neben den bereits im Grundsicherungsrecht existierenden Termini (Einstands- und Bedarfsgemeinschaft) ein weiterer Rechtsbegriff in den Gesetzentwurf aufgenommen, welcher keinen inhaltlichen Mehrwert bietet und dem aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auch keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Eine vollständige Streichung wird daher angeregt.

Seite 68:

Der Bundesrat hält es für geboten,

- a) das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Zielsetzung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode umgehend neu zu definieren und den Anspruch auf Kindergrundsicherung bedarfsgerecht auszugestalten;
- b) ein sachgerechtes Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, welches die jeweiligen alters- und entwicklungsspezifischen Bedarfe berücksichtigt und die Teilhabe und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sicherstellt;

Seite 79:

66. Zu Artikel 1 (allgemein)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass Trennungsfamilien lediglich in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden und kritisiert, dass konkrete gesetzliche Regelungen fehlen. Dies führt zur Rechtsunsicherheit bis zur möglichen Schlechterstellung von Alleinerziehenden.
- b) Der Bundesrat kritisiert, dass entgegen den langjährigen Forderungen von Ländern und Verbänden der Gesetzentwurf keine Verbesserung durch eine einfach handhabbare gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei Kindern in Trennungsfamilien einschließlich der angemessenen Abdeckung von Mehrbedarfen vorsieht.
- c) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren **Regelungen für Trennungsfamilien** in das BKG aufzunehmen.

Seite 80:

Ohne eine eigene Regelung zu treffen, soll die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften in das Kindergrundsicherungsgesetz faktisch übertragen werden. Dies betrifft bisher nur Fälle, in denen beide Haushalte, auch der umgangsberechtigte Elternteil, auf Bürgergeld angewiesen sind, und auch der zweite Elternteil Bedarfe des Kindes beantragt. Für den Zeitraum des Umgangs bildet der Elternteil dann mit dem Kind eine **temporäre Bedarfsgemeinschaft**.

Auf welcher Basis der umgangsberechtigte, bedürftige Elternteil Anteile an der Kindergrundsicherung geltend machen kann, bleibt **mangels Erwähnung im Gesetzentwurf** und in der Begründung unklar.

Offen bleibt, ob es nach dem BKG dann zuvörderst in der Verantwortung der Trennungsfamilien, also der Elternteile selbst liegen soll, den Bedarf des Kindes Tag-genau aufzuteilen und gegebenenfalls die Beträge dem anderen Elternteil zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte nur in Trennungsfamilien mit sehr gutem Einvernehmen der Eltern möglich sein; im Bereich Niedrigeinkommen zählt letztlich jeder Euro. Gerade dann braucht es klare Regelungen und Vorhersehbarkeit sowie streitvermeidende Vorgaben gegebenenfalls durch die Behörden.

Die Tag-genauere Aufteilung der Regelsätze nach Maßgabe der Rechtsprechung wurde zudem mit Blick auf Fixkosten und größere Anschaffungen in Abhängigkeit vom Umfang des Umgangsrechts schon bisher für die Versorgung des Kindes beim überwiegend betreuenden Elternteil als nicht sachgerecht gesehen.

Ohne gesetzliche Regelung ist davon auszugehen, dass eine Tag-genauere Aufteilung auch der **Wohnpauschale** erfolgen soll. Das kann zur Unterdeckung der Bedarfe des Kindes... führen.

Die Sicherstellung des vollständigen Wohnbedarfs in beiden elterlichen Haushalten, je nach Umfang des Umgangsrechts, bleibt daher unklar.

Weiterhin keine Regelung wird für Mehrbedarfe durch die **Wahrnehmung des Umgangsrecht** beim Kind getroffen (wie etwa Doppelanschaffungen, Reisekosten des Kindes).

Seite 81:

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ins BKG Regelungen aufzunehmen, die der besonderen Bedarfssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Trennungsfamilien Rechnung tragen.

Im SGB II existiert die sogenannte **temporäre Bedarfsgemeinschaft**.

Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn die hilfebedürftigen Eltern eines minderjährigen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben und das minderjährige Kind sich **regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten** aufhält.

Der Aufenthalt der Kinder ist unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Besuche bei einem Elternteil, die kürzer als zwölf Stunden sind, begründen keine temporäre Bedarfsgemeinschaft.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen.

Seite 82:

Eine Ausnahme bildet das Wechselmodell. Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

Bei gleichzeitigem SGB II-Leistungsbezug der getrenntlebenden Elternteile besteht zudem ohne eine korrespondierende Regelung im neuen § 22 Absatz 1a SGB II (Artikel 7 Nummer 7) die Gefahr, dass die Wohnkostenpauschale gerade nicht wie beschrieben auf die Eltern-Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt wird, sondern in beiden Bedarfsgemeinschaften in voller Höhe die Unterkunftsbedarfe mindernd angerechnet wird. Als problematisch erscheint hierbei, dass der neue § 22 Absatz 1a SGB II den „Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ in Bezug nimmt, ohne selbst eine für Trennungsfamilien angedachte Aufteilung vor-zunehmen.